

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/194

22. September 2022

Mein Zeichen: 67370/2022

LT-Wirtschaftsausschuss: Prüfbitte zu Schutzschirm Stadtwerke

hier: Kommunalhaushaltsrechtliche Instrumente

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 5. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 7. September dieses Jahres hat der Abgeordnete Hölck darum gebeten, dass im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für die Stadtwerke zu prüfen sei, ob aus kommunalrechtlicher Sicht Hürden für die Bürgschaften für Stadtwerke vonseiten der Kommunen bestehen. Seine konkreten Fragen lauteten: Welche Instrumente gibt es (bereits) für solche Bürgschaften und wie ist die rechtliche Lage/Einschätzung zu Bürgschaften der Kommunen für die Stadtwerke? Ist ggf. ein Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIWKS) nötig?

Wie erbeten nehme ich diesbezüglich gerne Stellung. Gleichzeitig wird für die aufgrund eines internen Büroversehens verspätete Zuleitung der Antwort um Verständnis gebeten.

Im Rahmen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine setzt Russland seine gedrosselten Energielieferungen als Waffe ein. Infolge dessen haben sich auch die Wiederbeschaffungs- und Liquiditätsaussichten der Stadtwerke grundsätzlich verändert. Es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und erwartbar, dass die (kommunale) Eigentümerseite sich durch vorausschauendes Handeln in einer solchen herausfordernden Situation eines Unternehmens entsprechend engagieren will und wird.

Das Kommunalhaushaltsrecht ist in diesem Zusammenhang so flexibel ausgestaltet, dass innerhalb der (verfassungs)rechtlichen Rahmenbedingungen die erforderlichen Maßnahmen der Kommunen umgesetzt werden können. Ein hieraus unmittelbar resultierender Vorteil ist, dass regelmäßig keine sprunghafte Anpassung des Regelwerks – auch nicht im untergesetzlichen Bereich – erforderlich wird. Vielmehr besteht eine hohe Verlässlichkeit für den gesamten Adressatenkreis bzw. alle Anwenderinnen und Anwender. Anwenderinnen und Anwender sind unter anderem auch Kommunalaufsichtsbehörden, welche ebenfalls wie bei den Herausforderungen der letzten

Jahre (Finanz- und Bankenkrise 2007 / 2008, Staatsschuldenkrise 2010, Flüchtlingskrise 2015, Coronakrise 2020) bei Fragen zu konkreten Lösungsansätzen den Kommunen beratend und unterstützend eng zur Seite stehen. Zudem werden bei notwendigen Genehmigungsverfahren die zu Grunde liegenden Bedarfe und Erfordernisse – wie gewohnt – mit einem besonderen Augenmaß einbezogen.

Innerhalb der vorgenannten Rahmenbedingungen bestehen für die Kommunen in Schleswig-Holstein als Trägerinnen von Stadt- bzw. Gemeindewerken diesbezüglich eine Reihe kommunalhaushaltsrechtlicher Unterstützungsinstrumente zur Verfügung:

- Weiterleitung vorhandener liquider Mittel
§ 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Ziffer 3 Runderlass zu § 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022
- Erhöhung des Eigenkapitals (ggf. kreditfinanziert)
§ 85 Absatz 1 Satz 1 GO i. V. m. Ziffer 2.5 Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Gewährung eigenkapitalersetzender Darlehen (ggf. kreditfinanziert)
§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO i. V. m. Ziffer 2.5 Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022.

Bürgschaften von Kommunen nach § 86 GO zugunsten ihrer ausgegliederten, rechtlich selbstständigen Aufgabenträger sind hingegen regelmäßig nur zur Absicherung von Investitionen, nicht jedoch für Kassenkredite in Form von Kontokorrentkrediten bzw. Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität, vorgesehen und scheiden im aktuellen Umfeld als Instrument daher weitestgehend aus.

Unabhängig von den vorausgegangenen kommunalhaushaltsrechtlichen Einschätzungen ist darauf hinzuweisen, dass Kommunen bei der Umsetzung der oben dargestellten Instrumente die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung prüfen müssen (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend). Derzeit sind diesbezüglich von hier bei einem vorausschauenden Tätigwerden zumindest noch keine offensichtlichen Hinderungsgründe erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Sibbel